

werben. Ich möchte daher den Wunsch an die hohe Staatsregierung aussprechen, daß sie bei Errichtung einer umfangreichen Thierarzneischule darauf Bedacht zu nehmen sich veranlaßt fühlen möchte, einen erweiterten Lehrcursus über Rindviehkrankheiten ins Leben zu rufen. Dies ist zeither nicht der Fall gewesen, und daher ist es gekommen, daß diese Männer in ihrer praktischen Wirksamkeit nicht das Vertrauen in der Bevölkerung gehabt haben, was doch wesentlich hierzu erforderlich ist. Es wird aber eintreten, sobald solche junge Leute Unterricht in allen Krankheiten der Thiere erhalten und alsdann mit Erfolg auftreten können. Es wird dann nicht außenbleiben, daß der Landwirth in allen Fällen sich an wissenschaftlich gebildete Thierärzte wendet und ihre Existenz wird gesichert sein.

Abg. v. Nostitz-Drzewiecki: Der gegenwärtige Gesetzentwurf würde nicht gerechtfertigt sein, wenn die Ausbildung der Thierärzte noch auf derselben Stufe stände, wie dies noch vor kaum 4 bis 5 Jahren der Fall gewesen ist. Damals waren allerdings, wie theilweise schon bemerkt worden, die Kenntnisse der Thierärzte im Allgemeinen der Art, daß sie nur Pferde und vielleicht auch Hunde zu

Zu §. 27.

Die Beschränkung der den Empirikern gestatteten thierärztlichen Praxis auf sporadische Krankheitsfälle und die Vorschrift, daß bei ansteckenden und seuchenartigen Krankheiten, ohne Unterschied der Gattung der Hausthiere, der betreffende Bezirksthierarzt zuzuziehen sei, schließt sich den schon bestehenden Grundsätzen und Anordnungen an (z. B. §. 47, Cap. III. des Mandats vom 30. Mai 1780, §. 3 der Verordnung vom 5. December 1829, die Tödtung des der Rinderpest verdächtigen Viehes etc. betreffend, Nr. 2 II., der Belehrung für Viehbesitzer über das häufige Vorkommen der Lungenseuche etc., Belehrung über die Kohkrankheit der Pferde, vom 21. Mai 1844 etc.) und spricht zudem für sich selbst, da bei ansteckenden und seuchenartigen Krankheiten die mit einer unzweckmäßigen Behandlung verbundene Gefahr vor bedeutenden Verlusten zu groß ist.

Zu §. 28.

Es darf hier auf die Motiven zu den §§. 14, 15 und 16 Bezug genommen werden.

Zu §. 29.

Die Strafen, in welche die nach §§. 20 und 22 zur thierärztlichen Praxis transitorisch noch berechtigten Personen verfallen, wenn sie sich Ordnungswidrigkeiten schuldig machen, sind der Hauptsache nach den den Thierärzten angebrohten Strafen analog. Dagegen liegen hier dieselben Gründe, um ein besonderes Verfahren vorzuschreiben, wie in dem §. 19 gedachten Falle nicht vor.

Zu §. 30.

Ohne eine namhafte, die unbefugte Ausübung der Thierheilkunde betreffende Strafe würde es an einem wirksamen Schutze gegen Puscherei gänzlich fehlen, da die Anmaßung thierärztlicher Functionen nicht unter den Begriff der Medicasterie im Sinne des Art. 164 des Strafgesetzbuchs fällt, mithin straflos bleiben würde.

behandeln verstanden. Die eigentlichen landwirthschaftlichen Hausthiere und das Rindvieh wußten sie nicht zu behandeln. Das lag aber an der Einrichtung der Thierarzneischule und im ganzen Unterrichtswesen derselben. Nachdem von der hohen Staatsregierung, theils soweit es die Vertlichkeit erlaubt hat, Aenderungen darin schon getroffen worden sind, theils in einem Decrete die Absicht uns vorgelegt worden ist, noch weitere derartige Aenderungen zu machen, wie sie nothwendig erscheinen nach der Höhe des Standpunktes, auf dem sich jetzt die Landwirthschaft befindet, so glaube ich, ist gegenwärtig das Gesetz vollständig gerechtfertigt. Wäre das nicht zu erwarten, wäre nicht so weit vorgeschritten worden, wie es bisher geschehen ist, so würden kaum die Praktiker zu entbehren sein, denn auch meine Erfahrungen haben bestätigt, daß früher oft Thierärzte das nicht leisteten, was gewöhnliche Praktiker thaten, und daß man sehr oft zu diesen letztern seine Zuflucht nehmen mußte, wie sie überhaupt eigentlich die waren, die auf dem Lande die Thierheilkunde mit Erfolg ausübten. Ich bin also unter Anerkennung Dessen, was zeither in dieser Beziehung geschehen ist, mit dem Gesetze einverstanden.

Abg. Meinert: So dankbar ich der hohen Staatsregierung bin, daß sie ein auf die Thierarzneikunde bezüglicheres Gesetz gegeben hat, so glaube ich doch immerhin keinen so segensreichen Erfolg in Aussicht stellen zu können; denn wir auf dem Lande haben Gelegenheit zu sehen, wie immer und immer wieder die der Thierarzneikunde Beflissenen verkümmern. Ich glaube auch, daß, wenn die Thierärzte so gebildet werden, daß sie die landwirthschaftlichen Hausthiere behandeln können, ihre Existenz immer eine kümmerliche sei. Ich möchte sogar behaupten, daß sich keiner auf dem Lande ohne Regierungszulage wird fortfristen und ernähren können. Dem, was die geehrten Vorsprecher, v. Nostitz und Jungnickel sagten, müßte ich mich auch anschließen, und ich werde Gelegenheit haben bei der Berathung der einzelnen Paragraphen darauf zurückzukommen, daß man den Empirikern keine so kurze Frist gestatte, sondern sie absterben lasse. Ich bin der Ueberzeugung, der Rechtsinn der landwirthschaftlichen Bevölkerung wird selbst finden, daß, wenn ein gebildeter Arzt Dasselbe leistet, was ein Empiriker leistet, und wenn derselbe nicht theurer ist, und er überhaupt der Bevölkerung zusagt, so wird man den Empiriker fallen lassen und lieber den besser gebildeten Arzt nehmen. Ich müßte mich unbedingt dagegen aussprechen, wie im Decrete vorgeschrieben ist, nach einer bestimmten Zeit von 2 bis 3 Jahren, die Leute das Examen machen zu lassen, und wenn dasselbe nicht günstig ausfällt, ihnen die Praxis zu legen. In unsrer Gegend und auch in andern Landestheilen hat man deshalb die ökonomischen Vereine gefragt, und man ist zu dem Resultate gelangt, man möchte die Empiriker absterben lassen. Viele